

Einspruch gegen Steuerbescheid

Prüfung und ggf. Einspruch können sich lohnen



Falls das Finanzamt von den Angaben in der Steuererklärung abweicht, sollte man sich dagegen wehren, indem man Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegt. Das sich Prüfung und ggf. Einspruch lohnen können, zeigt die Erfolgsquote bei Einsprüchen. Rund zwei Drittel der Rechtsbehelfe, wie Einsprüche im Fachjargon heißen, sind erfolgreich. Da die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen Steuerbescheide kostenlos ist, geht der Steuerzahler auch kein finanzielles Risiko ein.

Einspruchsfrist

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Bekanntgabe des Bescheids beim Finanzamt eingehen. Bei einfacher Postzusendung gilt der dritte Tag nach Postaufgabe als Tag der Bekanntgabe, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung. Fällt dieser dritte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gilt als Tag der Bekanntgabe der nächstfolgende Tag. Erfolgt die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde, beginnt die Frist am Tag der Zustellung.

Wird die Einmonatsfrist zur Einlegung des Einspruchs versäumt, so kann der Bescheid in der Regel nicht mehr angefochten werden. Der Bescheid wird durch Ablauf der Frist bestandskräftig, auch wenn er in der Sache falsch sein sollte.

In Ausnahmefällen, wenn die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde, kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden, um dennoch eine Prüfung des Bescheides zu erreichen.

Allerdings ist die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Frage, ob die Frist unverschuldet versäumt wurde, äußerst streng. Chancen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen daher in der Regel nur bei plötzlicher schwerer Krankheit, ungewöhnlicher Verzögerung in der Postzustellung oder einem Urlaub, der länger andauert als die Rechtsmittelfrist. Allerdings sind auch bei einem längeren

Urlaub Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. die Bevollmächtigung eines Vertreters zur Entgegennahme von Steuerbescheiden, zu treffen.

Form des Einspruchs

Der Einspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erklären. Letzteres bedeutet, dass man auch persönlich beim Finanzamt den Einspruch einlegen kann. Des Weiteren ist der Einspruch auch per Fax oder Email möglich. Adressat des Einspruchs ist das Finanzamt, das den Steuerbescheid erlassen hat.

Verböserung

Der Einspruch führt zur Überprüfung des angefochtenen Bescheides in vollem Umfang. Berechtigte Einwendungen können mit anderen, vom Finanzamt bei der Überprüfung des Bescheides festgestellten Fehlern, aufgerechnet werden. Führen verschiedene Fehler dazu, dass nach Überprüfung der Steuererklärung nach dem Einspruch mehr Steuern zu zahlen sind als bisher, spricht man von einer „Verböserung“. In diesem Fall muss das Finanzamt den Steuerzahler allerdings erst auf die Möglichkeit der Verböserung und die Gründe dafür hinweisen. Die Verböserung kann dann durch Rücknahme des Einspruches verhindert werden.

Schlichte Änderung

Unter bestimmten Umständen ist es besser, statt eines Einspruchs, in dem alle Angaben nochmals überprüft werden, eine sog. schlichte Änderung zu beantragen. Hier werden nur die vom Steuerzahler benannten Punkte überprüft. Diese Variante kommt z. B. in Frage, falls man vergessen hat, bestimmte Kosten als Werbungskosten geltend zu machen, es sich um Zahlendreher oder offensichtliche Falschberechnungen handelt. Dieser Antrag ist nicht an eine besondere Form gebunden. Er kann schriftlich, telefonisch oder per Email gestellt werden.

Aussetzung der Vollziehung

Der Einspruch gegen einen Steuerbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, die Steuer muss trotzdem bis zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Allerdings kann das Finanzamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.

Hierzu muss ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Diesem Antrag soll stattgegeben werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für den Steuerzahler eine unbillige Härte zur Folge hätte. Sollte der Einspruch abgewiesen werden, fallen neben den ausgesetzten Steuern auch noch Aussetzungszinsen von 0,5 Prozent pro Monat ab Fälligkeit an.

Antrag auf Ruhen des Verfahrens

Um evtl. Mühen und Kosten zu sparen, besteht bei steuerrechtlich umstrittenen Sachverhalten, zu denen beim Bundesfinanzhof oder beim Bundesverfassungsgericht Verfahren anhängig sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf Ruhen des Einspruchs zu stellen. Das Rechtsbehelfsverfahren ruht dann solange, bis über den Musterprozess entschieden ist.